

Gestützt auf das Schwimmbadreglement vom 4. September 2019 erlässt der Gemeinderat per 1. Januar 2020 das nachstehende

Benützungsreglement für die Schwimmbadanlage Neftenbach

Allgemeines

Die Politische Gemeinde Neftenbach freut sich, den Besucherinnen und Besuchern eine gepflegte und saubere Schwimmbadanlage anbieten zu können. Bitte helfen Sie mit, die Anlage sauber zu halten.

Im Interesse aller Badegäste und im Hinblick auf einen sicheren, reibungslosen und sauberen Betrieb ist das Benützungsreglement zu beachten. Die generellen sechs Baderegeln der SLRG sind strikte einzuhalten.

Für Regelungen in Ausnahmefällen ist der Badmeister zuständig.

Wünsche und Beschwerden sind dem Schwimmbadpersonal oder der Abteilung Liegenschaften der Gemeinde zu unterbreiten.

Öffnungszeiten

Der Badebetrieb dauert in der Regel von Mitte Mai bis Mitte September.

Das Schwimmbad ist in der Regel wie folgt geöffnet:

Montag	von 10:00 bis 20:00 Uhr
Dienstag bis Samstag	von 09:00 bis 20:00 Uhr
Sonntag	von 09:00 bis 19:00 Uhr

Am Wochenende und in den Schulferien können die Öffnungszeiten durch den Badmeister bis 22:00 Uhr verlängert werden. Nach den Sommerferien ist das Schwimmbad in der Regel bis 19.00 Uhr geöffnet.

Die Kasse schliesst 30 Minuten vor Betriebsschluss. Die Schwimmbecken sind eine Viertelstunde vor der Schliessung des Bades zu verlassen.

Bei ungünstiger Witterung kann der Betrieb durch den Badmeister eingeschränkt oder eingestellt werden. Für Generalreinigungen und Revisionen, schwimmsportliche Anlässe oder bewilligte Veranstaltungen kann die Anlage für die Öffentlichkeit ganz oder teilweise geschlossen werden. Ansprüche auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes können dadurch keine geltend gemacht werden.

Parkieren

Auto-, Motorrad-, Mofa- und Radfahrer haben die offiziellen Parkplätze zu benützen. Der Zugang und die reservierten Parkfelder (für Betrieb [Schwimmbad, Restaurant, Physiotherapie], Sanität und Anlieferung) sind frei zu halten.

Eintritts- und Zutrittsregelung

Tageskarten:

Die Tageskarten berechtigen zur dreimaligen Benützung der Schwimmbadanlage am Ausgabetag.

10er Abonnemente:

Die Abonnemente sind innerhalb der einzelnen Kategorien (Kinder/Erwachsene) übertragbar. Kinderabonnemente können nicht auf Erwachsene übertragen werden.

Saisonkarten (Neftenbach und Sportpass Winterthur):

Die Saisonkarten sind nicht übertragbar.

Bei Missbrauch ist das Schwimmbadpersonal ermächtigt, das Abonnement bzw. die Saisonkarte sofort einzuziehen. Jeder Missbrauch wird geahndet und kann bis zum dauernden Entzug des Abonnements oder der Saisonkarte führen.

Verlorene und defekte Saisonkarten werden gegen Vorweisen der Identitätskarte oder des Passes und Leistung eines Unkostenbeitrages ersetzt.

Sonnenbadende bzw. nicht badende Schwimmbadbesucher haben den Eintritt auch zu bezahlen. Personen, die nur eine Veranstaltung im Schwimmbad als Zuschauer besuchen oder sich im Aussenbereich des Restaurants verpflegen bezahlen keinen Eintritt.

Personen mit Hautausschlägen, übertragbaren Krankheiten oder offenen Wunden ist der Zutritt zu den Bassins untersagt.

Personen mit epileptischen Anfällen, Herzkrankheiten usw., müssen sich vor dem Benutzen der Bassins beim Schwimmbadpersonal melden. Kinder unter 8 Jahren haben nur Zutritt in Begleitung von Erwachsenen. Für unbeaufsichtigte Kinder übernimmt das Schwimmbadpersonal keine Verantwortung.

Für Schulklassen gelten spezielle Regelungen. Schulklassen sind von den Lehrpersonen als geschlossene Gruppe ins Schwimmbad zu führen und haben die Anlage auch wieder geschlossen zu verlassen. Die Lehrpersonen haben die Aufsichtspflicht. Der Eintritt für Schulklassen der Gemeinde ist kostenlos.

Die Nutzung der Schwimmbadanlage durch Dritte z.B. Schwimmunterricht, Aqua-fit, usw. ist bewilligungspflichtig. Gesuche zur Durchführung dieser Anlässe und zur Benützung der Anlagen durch die Vereine oder Privatpersonen sind schriftlich an die Abteilung Liegenschaften zu richten.

Vereinsanlässe

Bei Benützung der Anlage durch Gruppen, Vereine, Schulen usw. und bei Wettkämpfen haben die verantwortlichen Leiter oder Organisatoren für einen ruhigen und geordneten Betrieb zu sorgen und die Aufsichtspflicht mit geschultem Personal wahrzunehmen.

Hygiene / Littering

Alle Badenden haben sich vor Benützung der Bassins zu duschen. Das Verwenden von Seife oder Duschmittel ist nur in den Garderobenduschen erlaubt. Die Umgänge zu den Bassins dürfen nur durch den Duschbereich betreten werden. Das Verunreinigen der Bassins, der Beckenumgänge, der Liegewiese und der Spielgeräte sowie der Garderoben- und des Restaurationsbereiches ist untersagt. Für die Aufnahme von Papier, Zigarettenstummeln, Kaugummi und anderen Abfällen dienen die zahlreichen aufgestellten Behälter.

Kleinkinder sind von erwachsenen Personen auf die Toilette zu begleiten.

Das Spielen und Baden der Kleinkinder ist nur mit Badehose erlaubt. Festgestellte Verunreinigungen oder Beschädigungen sind dem Schwimmbadpersonal zu melden.

Wert- und Fundgegenstände

Zur Vermeidung von Diebstählen wird den Badegästen empfohlen, ein abschliessbares Garderobenkästchen zu benützen. Fundgegenstände sind dem Schwimmbadpersonal abzugeben und können von den Eigentümern bis Saisonschluss abgeholt werden. Über nicht abgeholte Gegenstände wird anschliessend verfügt.

Grillgeräte / Grillplatz (Feuerstelle)

Die Verwendung von privaten Grillgeräten ist im Schwimmbadareal nicht erlaubt. Für die Badegäste steht der Grillplatz zur individuellen Benützung während der üblichen Öffnungszeiten zur Verfügung. Der Grillplatz ist nach Gebrauch sauber zu verlassen und heisse Asche im Grill zu belassen

Weisungsbefugnis

Die Badegäste und Besucherinnen bzw. Besucher der Anlage haben sich den Anordnungen des Schwimmbadpersonals und des Benützungsreglements zu fügen und alles zu unterlassen, was Ordnung, Sicherheit und gute Sitte stört.

Zu widerhandlung gegen das Benützungsreglement oder gegen die Weisungen des Personals können mit Verwarnung oder sofortiger Wegweisung geahndet werden. Bei Wegweisung aus dem Bad besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittspreises. Werden strafbare Handlungen begangen, wird Strafanzeige erstattet.

Haftung / Verantwortung

Für Beschädigungen und Verunreinigungen ist voller Ersatz zu leisten, wobei für Minderjährige die Eltern oder deren Stellvertreter haften.

Die Benützung sämtlicher Anlagen und Einrichtungen erfolgt auf eigene Verantwortung und Gefahr. Die entsprechenden Gebotstafeln sind zu beachten.

Für Diebstähle wird nicht gehaftet.

Notfälle

Jedermann ist verpflichtet, bei Unfällen sofort Hilfe zu leisten. Nach Einleitung der Rettungsmassnahmen ist sofort der Badmeister zu verständigen.

Verbote

- a. Stossen oder Hineinwerfen von Personen in die Bassins.
- b. Seitliches Einspringen ins Schwimmerbecken.
- c. Kopfsprünge in das Nichtschwimmer- und Plauschbecken.
- d. Benutzen des Schwimmerbeckens durch Nichtschwimmer.
- e. Konsumieren von Sucht- und Betäubungsmitteln.
- f. Alkoholkonsum ausserhalb des Restaurant- und Grillbereichs.
- g. Benutzen des Schwimmbeckens oder Bassins im alkoholisierten Zustand oder nach Drogenkonsum.
- h. Rauchen, Essen und Trinken auf den Bassinulgängen und in den Anlagen im Garderobenbereich.
- i. Kauen von Kaugummi in den Bassins und auf den Bassinulgängen.
- j. Spucken auf der ganzen Anlage
- k. Besteigen von Bäumen, Dächern und Umzäunung.
- l. Benutzen von Musikapparaten oder Musikinstrumenten mit überhöhter Lautstärke.
- m. Fussballspielen ausserhalb der Spielwiese.
- n. Mitbringen von Tieren.
- o. Filmen und fotografieren von Personen ohne deren Erlaubnis oder zu Erwerbszwecken.
- p. Befahren der Anlage mit Inline-Skates, Alu-Rollern usw.
- q. Betreten der Diensträume ohne Erlaubnis des Diensthabenden Badmeisters
- r. Betreten der Anlage ausserhalb der Öffnungszeiten.

Inkrafttreten

Dieses Benützungsgreglement tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft und ersetzt alle früheren Versionen.